

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 /	2004/103	29.09.2004
öffentlich		

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	12.10.2004				

Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachdarstellung:

Die Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern erfolgt gemäß der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in folgenden Schritten:

- I. Welche Ausschüsse werden gebildet ?
- II. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse ?
- III. Wie ist die personelle Besetzung der Ausschüsse ?
- IV. Wer wird Ausschussvorsitzender ?

I. Art und Anzahl der Ausschüsse

Gemäß § 57 GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Über die in der Gemeindeordnung genannten Pflichtausschüsse Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gibt es weitere Ausschüsse, die nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen. Hierzu gehört der Werksausschuss und der Umlegungsausschuss.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse gebildet. Die bisherige Anzahl der Ausschussmitglieder, die Zusammensetzung sowie die Ausschussvorsitze können der als Anlage beigefügten Aufstellung entnommen werden.

1. *Haupt- und Finanzausschuss*

Der Rat kann gemäß § 57 Abs. 2 GO NW beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

2. *Rechnungsprüfungsausschuss*

3. *Bau- und Vergabeausschuss*

4. *Schul- und Kulturausschuss*

Gemäß § 12 Schulverwaltungsgesetz NW können die Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden.

Demzufolge besteht für die Gemeinde Ostbevern keine Pflicht zur Errichtung eines Schulausschusses, jedoch die Möglichkeit schulische und kulturelle Angelegenheiten in einem gemeinsamen Ausschuss (z. B. Schul- und Kulturausschuss) zu beraten.

Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten Vertreter ist bei einem gemeinsamen Ausschuss auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt. In der vergangenen Sitzungsperiode wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

5. *Sport- und Sozialausschuss*

In der vergangenen Sitzungsperiode waren im Sport- und Sozialausschuss Ansprechpartner für ausländische und behinderte Mitbürger als sachkundige Einwohner vertreten.

6. *Umwelt- und Planungsausschuss*

7. *Wahlausschuss (zur Vorbereitung der Kommunalwahlen 2009)*

8. *Wahlprüfungsausschuss (zur Prüfung der Kommunalwahlen 2004)*

9. *Werksausschuss*

Gemäß § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung ist die Zusammensetzung des Werksausschusses durch die Betriebssatzung zu regeln. Die derzeit gültige Betriebssatzung sieht vor, dass der Werksausschuss aus 9 Mitgliedern besteht.

10. *Umlegungsausschuss*

Der Umlegungsausschuss wird nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches durch den Rat der Gemeinde Ostbevern gebildet, da die Umlegung eine gemeindliche Angelegenheit darstellt. Der Umlegungsausschuss ist jedoch gleichwohl kein Ratsausschuss i.S.d. Gemeindeordnung; er unterliegt vielmehr besonderen Rechtsvorschriften.

Die Verwaltung schlägt vor, die Besetzung des Umlegungsausschusses zusammen mit der Besetzung weiterer Gremien (Volkshochschule, Musikschule usw.) in der Sitzung des Rates Anfang November 2004 vorzunehmen.

Für die Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden, ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit erforderlich. Die Zuständigkeit der Ausschüsse sollte vom Rat in einer Zuständigkeitsordnung geregelt werden. Die Verwaltung wird den Entwurf einer Zuständigkeitsordnung in der nächsten Sitzungsperiode vorstellen.

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gemäß § 58 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören.

Der Rat kann grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen. Er ist nicht verpflichtet, die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sind. Durch § 58 Abs. 1 GO NW ist jedoch sichergestellt, dass jede Fraktion wenigstens ein beratendes Mitglied in jeden Ausschuss (Ausnahme: Wahlausschuss) benennen kann.

Die Zahl der Ausschusssitze sollte ungerade sein, um Beschlüsse mit Stimmenmehrheit erreichen zu können.

Für den Wahlausschuss gilt die Besonderheit, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Bürgermeister oder Vertreter) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht.

Der Bürgermeister wird nicht Mitglied eines Ausschusses, er hat jedoch gemäß § 58 Abs. 1 GO NW das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt jedoch die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und Stimmrecht hat (§ 57 Abs. 3 GO NW).

Die Festlegung der Zahl der jeweiligen Ausschusssitze und die Bestimmung, in welchem Umfang sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner herangezogen werden sollen, hat durch Beschluss mit Stimmenmehrheit zu erfolgen.

III. Besetzung der Ausschüsse

Für die Besetzung der Ausschüsse sieht § 50 Abs. 3 GO NW zwei Möglichkeiten vor:

1. Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über dessen Annahme der Rat mit einstimmigem Beschluss entscheidet. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Dieser einheitliche Wahlvorschlag muss sodann einstimmig durch förmlichen Beschluss gebilligt werden. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültiger Stimmen gegeben; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorgang nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind in einem solchen Fall die Wahlvorschläge (Listen), die von mehreren Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Ratsmitgliedern, aber auch von einzelnen Ratsmitgliedern eingereicht werden können. Es ist unzulässig, durch Ratsbeschluss lediglich die Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu verteilen.

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist. Möglich ist jedoch, die Wahl der sachkundigen Einwohner in einem getrennten Wahlvorgang vorzunehmen.

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, so erfolgt die Verteilung der Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren). Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Es ist zweckmäßig und notwendig, auch Stellvertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder zu wählen, obwohl die Gemeindeordnung dieses nicht ausdrücklich vorschreibt. § 58 Abs. 1 GO NW bestimmt jedoch, dass die Reihenfolge der Vertretung zu regeln ist, soweit stellv. Ausschussmitglieder bestellt sind. Die GO NW verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Vertreter gewählt werden muss. Die Stellvertretung kann daher auch in der Form geregelt werden, dass die Vertreter in der Vorschlagsliste aufgeführten Reihenfolge das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist. Es ist zulässig, mehr Vertreter zu wählen als Ausschusssitze vorhanden sind (Ausnahme: Wahlausschuss).

IV. Vorsitz in den Ausschüssen

Auch für die Besetzung der Ausschussvorsitzenden sieht die Gemeindeordnung in § 58 Abs. 5 GO NW zwei Möglichkeiten vor:

1. Über die Verteilung der Ausschussvorsitze können die Fraktionen sich einigen. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
2. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion durch 1, 2, 3 usw. (d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren) ergeben. Auch hier ist es möglich, dass sich mehrere Fraktionen zusammen schließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Regel der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
3. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt - wie eingangs bereits erwähnt - die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt.

Es wird vorgeschlagen, für jeden Ausschussvorsitzenden zwei Stellvertreter zu benennen, wobei die Regelungen der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend gelten.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
